

Freimarkenserie 'Deutsche Bauwerke' (1964-66): Postkriegsmassnahmen der CSSR.

Wolfgang Elsner

Es ist unstrittig und durch Hunderte von Beispielen belegt, dass Polen und die UdSSR bestimmte Werte der Freimarkenserie 'Deutsche Bauwerke aus 12 Jahrhunderten'

- 5 Pfg. mit dem Berliner Tor in Stettin/Pommern, heute Szczecin/Polen;
- 90 Pfg. mit dem Zschokke-Stift in Königsberg/Preußen, heute Kaliningrad/Russland,
- 2 DM mit dem Rathaus in Löwenberg/Schlesien, heute Lwówek Śląski/Polen
- und die UdSSR auch noch die Werte zu 10 Pfg., 60 Pfg. und 1 DM mit Bauwerken auf dem Gebiete der DDR

als revanchistisch deklarierten und mit ihnen freigemachte Sendungen verweigerten. Sie finden sich in fast allen Postkriegssammlungen.

Die Behandlung vergleichbarer Sendungen in der DDR und der CSSR bleibt weniger gut dokumentiert, wohl auch wegen des deutlich geringeren Umfangs philatelistisch inspirierter Sendungen dorthin. Ihnen haftet der Mangel an, dass die angeblichen Postkriegsmaßnahmen in der DDR wohl ausschließlich und in der CSSR ab und zu durch Durchstreichen der Inschriften der Marken, aber nicht durch Verweigerung erfolgt seien und mangels weiterer Beweise ihre Authentizität fraglich bleiben musste.

Ein kürzlich aufgefundener aussagekräftiger Beleg in die CSSR erlaubt jetzt neue Schlussfolgerungen über die dortigen postalischen Maßnahmen. Es handelt sich (Abb. 1) um einen am 23. 10. 1967 in Ehingen nach Prag 8 geschickten, mit 1,30 DM portogerecht freigemachten Einschreibebrief. Seine Mischfrankatur besteht u.a. aus zwei Freimarken der Bauwerke-Serie zu 5 Pfg. und einer zu 90 Pfg.



Abb. 1.

Der Brief wurde allem Anschein nach ordnungsgemäß zugestellt. Die Inschrift der Marke zu 90 Pfg., nicht aber jene der Marken zu 5 Pfg., ist durch Blaustift unkenntlich gemacht worden. Ein handschriftliches Zeichen unter der Marke verweist auf einen unten links auf dem Umschlag angebrachten provisorischen Stempel mit dem Text 'závadná známka' = anstößige Marke. Dieser Stempel ist durch den Eingangsstempel Praha 120 vom 8. 11. 1967 des Prager Auslandspostamtes, ergänzt durch eine Unterschrift, bestätigt.

Die Kombination von Eingangs-/Bestätigungsstempel und provisorischem Nebenstempel lässt an der Echtheit dieses bisher unbekanntes Nebenstempels keinen Zweifel aufkommen.

Der Beleg ist gleichzeitig der erste offizielle Beweis dafür, dass die Post der CSSR in der Tat auch die Postkriegsmaßnahme der Unkenntlichmachung der Inschriften der beanstandeten Marken mit anschließender Zustellung an den Empfänger durchführte, während ihre sonst übliche Maßnahme in anderen Postkriegsfällen die Rücksendung beanstandeter Sendungen mit einem Aufkleber '*Non admis*' gewesen war.

Der Beleg zeigt aber gleichzeitig, dass die Post der CSSR nur die Marke zu 90 Pfg. beanstandete und ihre Inschrift unkenntlich machte, nicht aber die zwei verklebten Marken zu 5 Pfg. Bisher waren Posthistoriker davon ausgegangen, dass auch dieser Wert, wie übrigens auch jener zu 2 DM, gleich behandelt worden sei. Aber das scheint nicht der Fall gewesen zu sein, denn die zwei Marken zu 5 Pfg. waren für das Prager Auslandspostamt unübersehbar. Darüber hinaus enthält der Text des provisorischen Stempels das Wort 'známka', also 'Marke' im Singular. Bei einem umfangreicheren Anwendungsbereich wäre wohl die Wortwahl auf den Plural 'známky' gefallen.

Natürlich fragt man sich, ob andere Belege obige Folgerung unterstützen. Schließlich kann ein Fehler des Postamtes Praha 120 nicht ausgeschlossen werden, auch wenn ein solcher im Zusammenhang mit der Anwendung des sicherlich seltenen Nebenstempels mit Unterschrift nicht naheliegend wäre.

Es hat in der Tat ein weiterer Beleg mit vergleichbarer Mischfrankatur registriert werden können, auf dem nur die Inschrift der Marke zu 90 Pfg., aber nicht jener zu 5 Pfg. unkenntlich gemacht ist. Da alle anderen Einzelheiten wie Adresse, Absender, Zeitfenster keinen Bezug zu jenen in Abb. 1 aufweisen, untermauert dieser Beleg die zuvor gemachten Folgerungen, auch wenn er nicht den erklärenden Nebenstempel aufweist.

Es darf nicht vergessen werden, dass eine einfache Unkenntlichmachung der Städtenamen selbst heute noch möglich wäre, zumal die Marke zu 5 Pfg. ab und zu auch auf von der Post der CSSR verweigerten Postkriegssendungen zu finden ist; auf diese ist in der Folge einzugehen.

In vielen Sammlungen befinden sich Belege in die CSSR, die dort mit dem Aufkleber '*Non admis/Nepřipustné*' verweigert und zurück gesandt wurden, wobei meist auch noch ein Abdruck des Eingangsstempels von Praha 120 den Post Lauf nachweist. Von Interesse sind hier jene Belege, deren Frankatur eine der betreffenden Marken der Bauwerke-Serie aufweist. Aber fast alle dieser Belege zeigen als weitere Frankatur auch die Sonderausgabe '20 Jahre Vertreibung' aus dem Jahre 1965 (Abb.2 Katalog 1966.3-III), die unstreitig von allen Ostblockstaaten, insbesondere auch der CSSR, verweigert wurde, natürlich auch auf Sendungen mit Mischfrankaturen.



Abb. 2

Diese Belege weisen sicherlich einen Postkrieg der CSSR nach. Aber welchen? Der Postkrieg könnte entweder die Vertriebenenmarke und/oder eine, oder mehrere, der drei in Frage kommenden Bauwerke-Marken oder alle Marken betreffen. Diese alternativen Möglichkeiten erbringen aber keinen Beweis der Verweigerung nur der einen oder anderen Bauwerke-Marke; hierfür sind strengere Anforderungen zu stellen, wobei die Verwendung einer normalerweise verweigerten Vertriebenenmarke die Beweisführung nicht beeinträchtigen darf. Mit anderen Worten: Verweigerte Belege mit einer anerkanntermaßen von einem Postkrieg betroffenen Marke als Frankatur stellen keinen Beweis dafür dar, dass auch gegen eine andere zur Frankatur verwendete Marke ein Postkrieg geführt wurde.

Bei *Non admis*-Belegen in die CSSR, die u.a. auch mit der Vertriebenenmarke freigemacht sind, kann also das Vorhandensein einer 5 Pfg.-, 90 Pfg.- oder 2 Mark-Marke keinen Beweis für die Beanstandung einer dieser drei Bauwerke-Marken erbringen. Vielmehr bedarf es hierfür einer Frankatur mit nur einer Bauwerke-Marke und ohne die Vertriebenenmarke. Aber auch ein Beleg ohne Vertriebenenmarke, aber mit zwei – oder sogar drei – verschiedenen Marken der Bauwerke-Serie (Abb. 3 Katalog 1966.2-III) kann keinen Nachweis dafür bringen, welche dieser Marken Gegenstand eines Postkriegs war, sondern lediglich dass zumindest eine der drei oder zwei oder möglicherweise alle verweigert wurden.



Abb.3

Die lange Suche nach einem die obigen Kriterien erfüllenden Beleg führte schließlich zum Erfolg. Und siehe da, es handelt sich um die Abbildung eines Briefes einer höheren Gewichtsstufe, freigemacht mit zwei Marken zu – wiederum – 90 Pfg., und zwar ab Braunschweig nach Bratislava, beanstandet und zurück gesandt mit dem bekannten Aufkleber *Non admis*.

Alle Indizien sprechen also dafür, dass die CSSR – im Gegensatz zu Polen und der UdSSR – nur die Marke zu 90 Pfg. der Bauwerke-Serie mit der Inschrift 'Königsberg Preussen' beanstandete: entweder durch Durchstreichen des deutschsprachigen Namens mit nachfolgender Zustellung der Sendung an den Empfänger in der CSSR oder durch Verweigerung der Zustellung und Rücksendung '*Non admis*'.

Leider nur ein Schwarz-Weiß Abbildung (Abb. 4) der Burhop Katalog, 4. Ausgabe 1979, Seite 98, die alte Nummer 64d.

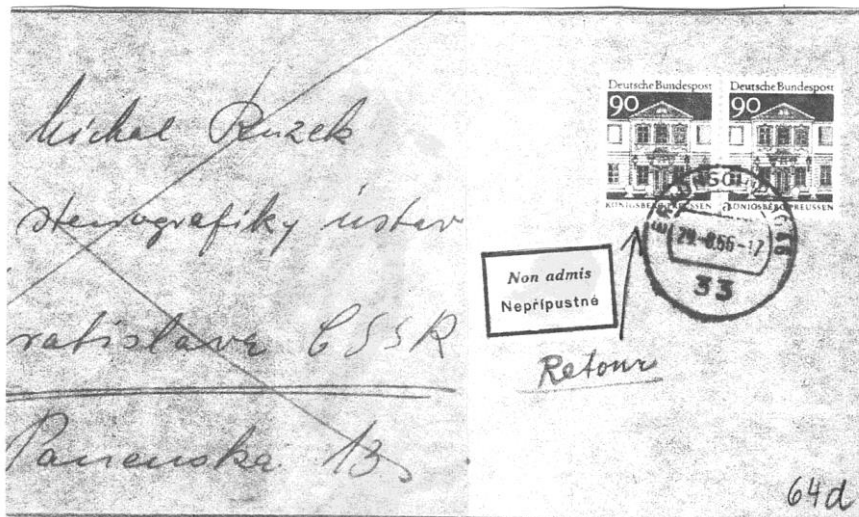


Abb. 4.

Leider liegt kein aussagekräftiger Beleg mit der Marke zu 2 DM vor.

Es warten noch Fragen auf ihre Beantwortung:

- Warum wandte die Post der CSSR zwei unterschiedliche, eigentlich widersprüchliche Postkriegsmaßnahmen an? Gab es einen Wechsel der Maßnahmen oder liefen die beiden Maßnahmen parallel?
- Warum wurde nur die Marke mit der Abbildung der früheren Stadt Königsberg in der heutigen UdSSR, nicht aber jene zwei Marken mit Abbildungen von Städten im heutigen Polen beanstandet?